



UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

DEUTSCHE PKW-MAUT EUROPARECHTSWIDRIG

EuGH, Urteil vom 18.06.2019 – Rs. C-591/17

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) befasste sich mit der Klage Österreichs gegen die beabsichtigte Einführung einer Infrastrukturabgabe in Deutschland (geläufig als „PKW-Maut“, im Folgenden ISA). Grundlage ist das Infrastrukturabgabengesetz (InfrAG), welches eine allgemeine Abgabepflicht für die Benutzung von Bundesfernstraßen vorsieht, der auch nicht im Inland zugelassene Fahrzeuge („Gebietsfremde“) unterliegen. Gleichzeitig mit der Einführung der ISA sollte eine Entlastung bei der Kraftfahrzeugsteuer eintreten, die mindestens der Abgabenhöhe inländischer Kfz-Halter („Inländer“) entspricht. Österreich sah in der Kombination von Abgabepflicht und Steuerentlastung eine mittelbare Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit, da die Abgabepflicht wirtschaftlich gesehen nur Gebietsfremde treffe. Hiergegen verteidigte sich Deutschland im Wesentlichen damit, dass es schon an der Vergleichbarkeit von Inländern und Gebietsfremden fehle, da Gebietsfremde gar nicht steuerpflichtig seien und daher stets weniger zahlen müssten als Inländer. Außerdem diene die ISA durch günstigere Tarife für emissionsarme Fahrzeuge auch dem Umweltschutz.

Anders als noch der Generalanwalt (siehe unser Update im März 2019) schloss sich der EuGH dem Vorbringen Österreichs an und entschied, dass die ISA in Verbindung mit der Steuerentlastung bei der Kraftfahrzeugsteuer u.a. eine mittelbare Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit darstelle. Die Maßnahmen müssten zusammen betrachtet werden, da zwischen ihnen ein ausreichend enger zeitlicher und inhaltlicher Zusammenhang bestehe. In der Folge sei eine (mittelbare) Diskriminierung zu bejahen, da Inländern eine Steuerentlastung zugutekomme, Gebietsfremden aber nicht. Faktisch liege die wirtschaftliche Last der Abgabe daher allein auf den Gebietsfremden. Rechtfertigungsgründe seien nicht ersichtlich. Insbesondere habe Deutschland nicht darlegen können, wie die Einführung einer faktisch nur von Gebietsfremden getragenen Abgabe geeignet sei, den Umweltschutz zu fördern.

Bedeutung für die Praxis:

Nach dem Urteil des EuGH ist die ursprünglich für Oktober 2020 geplante Einführung der PKW-Maut vorerst vom Tisch. Es bleibt abzuwarten, ob die bereits aufgebauten Strukturen für eine abgewandelte Form der PKW-Maut genutzt werden. Herr Rechtsanwalt Alven Broschart hat eine eingehende Besprechung des Urteils verfasst, welche sich auch mit diesen Möglichkeiten auseinandersetzt. Sie erscheint in der September-Ausgabe der ZUR (9/2019).